

Dies ergibt sich aus §. 44. Abs. 3. der Vorlage:

„Das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, unterliegt, sobald dasselbe außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung geschieht, den Vorschriften des dritten Titels, soweit nicht der Bundesrath hinsichtlich des Auffuchens von Waarenbestellungen Ausnahmen für den Umfang des Reichs oder Theile desselben bestimmt.“

Die Motive bemerken dazu, es liege keinerlei Grund vor, diese Art von Geschäftsbetrieb, welcher sich beim Auffuchen von Waaren nicht auf die Producenten und Händler, und bei der Auffindung von Waarenbestellungen nicht auf Gewerbetreibende beschränke, sondern an das große Publicum sich wende und hausfirmäßig betrieben werde, günstiger als das Hausiren selbst zu behandeln. Abgeschnitten werde er dadurch nicht, sondern nur den Schutzvorschriften des Titels III. unterworfen. Auf der anderen Seite aber werde der legitime Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden, wie ihn auch die Handelsverträge im Auge haben, in seinem Ansehen wieder gehoben.

Das erste in Metz vor 400 Jahren gedruckte Buch.

In Nr. 135 d. Bl. wurde in einem der „Allg. Zeitung“ entnommenen Artikel bereits Erwähnung gethan, daß Metz zu den Städten gehört, welche mit München und Wien in diesem Jahre die Feier der Einführung der Buchdruckerkunst begehen konnte. Der gegenwärtige Stand des Buchdrucks in Metz, sowie die dortigen Verhältnisse scheinen jedoch nicht der Art zu sein, eine solche Feier zu begehen.

Von einigem Interesse dürfte es jedoch sein, eine Beschreibung des ersten in Metz gedruckten Buches zu geben, und entnehmen wir selbe dem folgenden Werke: *Essai philologique sur les commencements de la typographie à Metz et sur les imprimeurs de cette ville.* (Metz 1828.) Als Verfasser desselben wird G. F. Teiffier bezeichnet. Die ersten bekannten Buchdrucker von Metz sind der Carmeliter-Bruder Johannes Colini und Gerhard von Neustadt (Gérard de Villeneuve). Der erste bekannte Druck von ihnen trägt das Jahr 1482 und enthält das erste Buch des Th. v. Kempen zugeschriebenen Werkes „De imitatione Christi“; das Werk war bereits früher ohne Datum (gegen 1471) zu Augsburg durch Günther Zainer von Reutlingen gedruckt, doch ist der Metzener Druck der erste, welcher ein Datum trägt. Nachfolgend die Beschreibung: Die erste Seite ist leer; auf der zweiten Seite steht das Verzeichniß der Capitel: *Capitula sequētis libelli scdm || ordinem. Capl'm primū || De imitatione xp̄i. et cōceptu oīm vanitatū mūdi* || und folgen die Titel der 24 folgenden Capitel in ebensoviel Linien.

Der Titel des Werkes befindet sich auf der ersten Seite des Blattes und lautet:

*Incipiūt ammoniōnes ad spi || ritualē uitā utiles
Ca. primū. ||*

Das Format ist Klein-Quart, die Zeilen durchgehend, ohne Seitenzahlen, ohne Signatur und ohne Custos; man könnte es für ein Octav halten, doch spricht der horizontale Lauf der Wasserlinien dagegen. Jede Seite hat 29 Zeilen, und ist zu Anfang jeden Capitels für die großen Anfangsbuchstaben (Majuskel) Platz gelassen. Das Werk ist mit gothischer Schrift gedruckt.

Das Werk endigt auf der Vorderseite des 24. Blattes mit den folgenden Worten:

*Expliciūt amonicōnes ad spi- || ritualem vitam
utiles. || Impresse in citate Metensi || per fratrem
Johannē Colini. Or || dinis fratrum Carmelitarum. ||*

*Et gerhardum de noua citate. || Anno domini Mille.
CCCC° || lxxxij. ||*

Diesem Werke ist ein anderer Druck beigefügt, welcher gleichfalls nicht ohne Interesse ist, da er mit der gleichen Schrift gedruckt zu sein scheint. Derselbe ist betitelt: *Speculum aureum animae peccatricis*; er hat keinen inneren Zusammenhang mit dem ersteren und scheint beigefügt zu sein, um dem Bande einen größeren Umfang zu geben.

Wie beim ersten Werke ist die erste Seite leer und befindet sich das Inhaltsverzeichnis auf der zweiten Seite; auf der dritten Seite befindet sich der Titel:

*Opusculū qd̄ speculū aureum || aīe peccācis
iscribit: icipit felicit. ||*

Es besteht aus 36 Blatt, wovon das letzte unbedruckt ist. Die Zeilen sind gleichfalls durchlaufend, im gleichen Format, ohne Seitenzahlen, Signatur und Custoden, doch trägt die Seite nur 28 Zeilen.

Auf der Rückseite des 35. Blattes liest man:

*(Speculum aureum anime peccatricis, a || quo-
dam cartusiensi editū: finit feliciter. || Impressum
Anno domini Millesimo. cccc || lxxxij. xix. Augusti.
Ohne Angabe des Druckers und des Druckorts.*

Bei genauer Vergleichung der beiden Werke ergibt sich, daß zum zweiten die gleiche Schrift, wie zum ersten Werke gebient hat. Ebenso findet sich eine Uebereinstimmung in der Herstellung; und lassen gewisse Unregelmäßigkeiten im Satz den Drucker von geringer Erfahrung erkennen, ein Zeichen, daß die Kunst noch im Entstehen war.

Wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß das *Speculum aureum* aus der Presse von Johannes Colini und seines Compagnons hervorgegangen, so ist dies doch als wahrscheinlich anzunehmen, und da sich auf dem ersten Werke die Namen der Drucker bezeichnet finden und beide Werke wohl gleichzeitig gedruckt wurden, ließ man selbe auch auf dem letzteren fort. Mit dem *Quodam cartusiense* ist der Cartheuser Dennis, genannt de Ridel, nach seinem Geburtsort, oder de Vieuwis bezeichnet.

Aus dem 15. Jahrhundert scheinen weitere Drucke von Metz nicht bekannt zu sein, wenigstens lassen sich solche nicht mit Sicherheit feststellen.

Im 16. und 17. Jahrhundert nimmt jedoch Metz eine nicht unbedeutende Stellung ein und weist einige tüchtige und berühmte Drucker auf.

L. M.

Miscellen.

Zu Ruß und Frommen für Solche, die es angeht. — Wer eine Forderung an die Schilling'sche Buchhandlung, W. Reuter in Potsdam hat, wolle nicht klagbar werden, da der genannte Herr Colleague unfähig zu sein scheint. Ich verklagte denselben wegen des mir aus Rechnung 1881 zukommenden Saldos und da nichts zu bekommen war, wurden ihm einige Gegenstände abgepfändet und dieselben zur Deckung meines Guthabens versteigert. Nun macht aber der Hausbesitzer, Commissionsrath Kahle in Potsdam, dem Reuter 1050 M. pro anno für Miethe schuldet, sein Retentionsrecht geltend und da ich den Erlös, der gerichtlich deponirt war, nicht gutwillig herausgab, strengt nun dieser Klage gegen mich an, sodaß ich, um nicht noch mehr Kosten zu haben, schließlich in die Herausgabe des eingeklagten, für mich bei der Regierungs-Hauptcasse deponirten Betrages willigen mußte: — Auf welche Weise kann man nun den Herrn Kollegen Reuter zwingen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Leipzig, den 11. November 1882.

J. M. Gebhardt's Verlag.